

Ordnung für das Institut für Kompetenz, Kommunikation und Sprachen (IKKS) der Hochschule Mittweida

vom 23.04.2019

Aufgrund von § 92 Abs. 3. des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (Sächs GVBl. S. 249, 354), erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Satzung.

§ 1 Rechtsstellung

Das Institut für Kompetenz, Kommunikation und Sprachen der Hochschule Mittweida (im Folgenden IKKS genannt) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der HSMW. Es ist dem Rektorat unterstellt.

§ 2 Leitung

Das IKKS wird von einem Direktor geleitet. Der Direktor wird vom Rektorat ernannt. Der Direktor muss ein promoviertes Mitglied der HSMW sein.

§ 3 Aufgaben- und Kompetenzbereiche

Das IKKS übernimmt die folgenden Aufgaben- und Kompetenzbereiche:

- a) Fachübergreifende Schlüsselkompetenzen (Studium Generale)
- b) Sprachausbildung
- c) Familie, Inklusion & Chancengleichheit
- d) Interne Beratung und Projektbegleitung.

§ 4 Service und Support

Der Direktor sowie die Aufgaben- und Kompetenzbereiche werden vom Service und Support des IKKS unterstützt. Dieser hat folgende Aufgaben:

1. Einrichtung und Betrieb einer Geschäftsstelle
2. die Verwaltung des IKKS, insbesondere die Verwaltung von Haushalts- und Drittmitteln
3. der Betrieb der dem IKKS zugeordneten Gebäude und Räume sowie
4. Einwerben von Drittmitteln.

§ 5 Aufgaben und Ressourcen des IKKS

(1) Das IKKS hat folgende Aufgaben:

1. Ausbildung von fachübergreifenden Schlüsselkompetenzen (Studiums Generale) für Studierende, Mitglieder und Angehörige der HSMW,
2. Sprachenausbildung für Studierende, Mitglieder und Angehörige der HSMW,
3. Förderung der Familienfreundlichkeit der HSMW,
4. Förderung der Inklusion und Chancengleichheit der HSMW,
5. Begleitung von hochschulinternen Entwicklungsprozessen sowie
6. Eigenständige Durchführung von Lehr- und Forschungsprojekten.

(2) Dem IKKS werden Mitarbeiter*innen und finanzielle Mittel zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen. Das IKKS übernimmt die Verwaltung der zugewiesenen Haushaltsmittel und eingenommenen Drittmittel.

§ 6 Nutzung des IKKS

Die Angebote des IKKS werden den Mitgliedern und Angehörigen der HSMW zur Verfügung gestellt. Weitere Nutzer können durch Kooperationsverträge der HSMW zugelassen werden. Die Nutzung der Einrichtungen des IKKS kann durch Satzungen geregelt werden. Die Satzungen werden vom Rektorat erlassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 11. April 2019 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 30.06.2015 außer Kraft.

Die Ordnung wurde ausgefertigt auf der Grundlage des Rektoratsbeschlusses vom 26.03.2019 und der Stellungnahme des Senates vom 10.04.2019.

Mittweida, den 23.04.2019

Der Rektor
der Hochschule Mittweida



Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer